

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 12.07.2019

Seite 53

72. Jahrgang – Nr. 24

Inhaltsverzeichnis

Stadt Coburg

Ladenschlussgesetz;
Ersuchen der Stadt Coburg um eine Ausnahmewilligung nach § 23 Abs. 1 LadSchlG aus Anlass der „Winterzaubernacht“ am Samstag, 30.11.2019

Veröffentlichung von redaktionellen Veränderungen der Zweckvereinbarung IRE

Landkreis Coburg

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Sonnefeld (Landkreis Coburg) für das Haushaltsjahr 2019

Beteiligungsbericht 2017 des Landkreises Coburg

Einwohnerzahlen Landkreis Coburg
Stand Dezember 2018

Stadt Coburg

**Ladenschlussgesetz;
Ersuchen der Stadt Coburg um eine Ausnahmewilligung nach § 23 Abs. 1 LadSchlG aus Anlass der „Winterzaubernacht“ am Samstag, 30.11.2019**

Mit Schreiben vom 05.07.2019 hat die Regierung von Oberfranken, Bayreuth folgenden Bescheid erlassen:

Es wird im öffentlichen Interesse bewilligt, dass alle Verkaufsstellen im Innenstadtbereich der Stadt Coburg (Stadtplanauszug kann im Rechtsamt eingesehen werden)

am Samstag,
in der Zeit von 20:00 – 23:00 Uhr

zur Versorgung der Besucher anlässlich der Veranstaltung „Winterzaubernacht“ und der Eröffnung des Coburger Weihnachtsmarktes geöffnet sein dürfen.

gez. Kehl
Regierungsdirektorin

Veröffentlichung von redaktionellen Veränderungen der Zweckvereinbarung IRE

Die nachfolgend abgedruckte Zweckvereinbarung wurde in redaktioneller Hinsicht dahingehend geändert, dass die namentliche Nennung der Bürgermeister aus Nachfolgesichtspunkten gestrichen, zwei Vertreter des Landratsamtes Coburg als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht aufgenommen wurden und die Laufzeit des Vertrages bis Ende 2023 verlängert worden ist.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird die Zweckvereinbarung in Gänze abgedruckt:

Zur Bildung der besonderen Arbeitsgemeinschaft

„INTERKOMMUNAL. INTEGRIERT. STARK.
Auf kurzen Wegen qualitativ voll wohnen, wirtschaften und arbeiten“

schließen

1. die Gemeinde Ahorn
vertreten durch den 1. Bürgermeister
2. die Stadt Bad Rodach
vertreten durch den 1. Bürgermeister
3. die Stadt Coburg
vertreten durch den Oberbürgermeister
4. die Gemeinde Ebersdorf bei Coburg
vertreten durch den 1. Bürgermeister
5. die Gemeinde Dörfles-Esbach
vertreten durch den 1. Bürgermeister
6. die Gemeinde Großheirath
vertreten durch den 1. Bürgermeister
7. die Gemeinde Itzgrund
vertreten durch den 1. Bürgermeister
8. die Gemeinde Lautertal
vertreten durch den 1. Bürgermeister
9. die Gemeinde Meeder
vertreten durch den 1. Bürgermeister
10. die Stadt Neustadt bei Coburg
vertreten durch den Oberbürgermeister
11. die Stadt Rödentel
vertreten durch den 1. Bürgermeister
12. die Stadt Seßlach
vertreten durch den 1. Bürgermeister
13. die Gemeinde Sonnefeld
vertreten durch den 1. Bürgermeister
14. die Gemeinde Untersiemau
vertreten durch den 1. Bürgermeister
15. die Gemeinde Weidhausen
vertreten durch den 1. Bürgermeister
16. die Gemeinde Weitramsdorf
vertreten durch den 1. Bürgermeister

die folgende

Vereinbarung:

§ 1

Name, Sitz

- (1) Die Beteiligten dieser Vereinbarung bilden eine besondere Arbeitsgemeinschaft mit dem Namen

„INTERKOMMUNAL. INTEGRIERT. STARK.“

Auf kurzen Wegen qualitativ voll wohnen, wirtschaften und arbeiten“
nach Art. 5 und 6 KommZG.

- (2) Der Sitz der Arbeitsgemeinschaft ist die Stadt Coburg.

§ 2

Ziele und Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft verfolgt das Ziel, gemeinschaftlich ein Integriertes Regionales Entwicklungskonzept (IRE) unter Beachtung der fünf Dimensionen der Nachhaltigkeit (wirtschaftlich, ökologisch, klimatisch, sozial, demographisch) zu erarbeiten im Sinne der Förderbestimmungen „EFRE im Städtebau“ der Europäischen Union.
- (2) Zur Verfolgung des Ziels werden in interkommunaler Kooperation strategische Entwicklungsziele und darauf aufbauende Projekte ausgearbeitet und vorbereitet in folgenden Handlungsfeldern:
 - Demographie-angepasste Aktivierung innerörtlicher Flächen für den privaten Wohnungsbau sowie quartiersbezogene öffentliche Infrastrukturen
 - Stärkung und Aktivierung von Flächen/Immobilien im Bereich Freizeit und Tourismus in raumfunktionaler Verflechtung
 - Aktivierung von Industrie- und Gewerbebranchen
 - Gemeinschaftliche Entwicklung interkommunaler Gewerbeflächen
 - Schaffung regionaler Kristallisationskeime wirtschaftlicher Strukturentwicklung durch gezielte Planung von hochschulnahen Innovations- und Forschungseinrichtungen
- (3) Die Beteiligten der Arbeitsgemeinschaft arbeiten vertrauensvoll zusammen und pflegen eine vertrauensvolle Zusammenarbeit auch mit allen anderen öffentlichen Stellen, soweit sie für den Bereich und die Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft Verantwortung tragen.

§ 3

Beteiligtenversammlung (Lenkungsgruppe)

- (1) Die beteiligten Kommunen der Arbeitsgemeinschaft bilden zur Beratung und Beschlussfassung eine Lenkungsgruppe (LG), die regelmäßig tagt.
- (2) Die Kommunen entsenden hierzu je einen Vertreter bzw. eine Vertreterin mit Entscheidungsbefugnis. Im Fall seiner bzw. ihrer Verhinderung regelt jede Kommune selbstständig intern die Vertretung.
- (3) Die jeweiligen Vertreter der Kommunen in der LG sind selbst dafür verantwortlich, ihre jeweils zuständigen kommunalen Gremien bzw. Beschlussorgane ggf. vorab in die Entscheidungsfindung einzubeziehen nach Art. 5, Abs. 1, Satz 1 KommZG.
- (4) An den Sitzungen der LG nehmen beratend teil:
 - a. Zwei Vertreter/-innen des Regionalmanagements (Coburg Stadt und Land aktiv GmbH)

- b. Zwei Vertreter/-innen der Wirtschaftsförderungsgesellschaft der Stadt Coburg mbH.
- c. Zwei Vertreter/-innen des Landratsamtes Coburg
- d. Vertreter der beauftragten Planungs- und Ingenieurbüros

Weitere beratende Vertreter/-innen können im Einzelfall zugezogen werden.

- (5) Die Beteiligten verpflichten sich, an den Sitzungen der LG teilzunehmen und den übrigen Teilnehmern/-innen Auskunft im Rahmen des Zwecks der Arbeitsgemeinschaft zu geben. Vertrauliche Mitteilungen und Beratungsgegenstände dürfen Dritten nicht unbefugt weitergegeben werden.
- (6) Die LG ist durch den/die Vorsitzende/n oder auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern einzuberufen.
- (7) Die LG trifft alle wesentlichen, die Arbeitsgemeinschaft insgesamt betreffenden inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen zur Umsetzung der Ziele der Arbeitsgemeinschaft. Sie kann für einzelne Aufgabenfelder Arbeitskreise einsetzen.
- (8) Über die Sitzungen der LG wird eine Niederschrift erstellt, die den Beteiligten übermittelt wird. Diese könne binnen zwei Wochen nach Zugang der Niederschrift widersprechen. Über den Widerspruch entscheidet die LG. Ansonsten gilt die Niederschrift als genehmigt.
- (9) Den Beteiligten werden die Auslagen für die Teilnahme an der LG nicht erstattet.

§ 4

Empfehlungen und Beschlüsse

- (1) Die LG gibt Empfehlungen und fasst Beschlüsse.
- (2) Beschlüsse werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst; ausnahmsweise ist eine Beschlussfassung auch im schriftlichen Umlaufverfahren (per Post oder eMail) möglich.
- (3) Das Stimmrecht jeder Kommune setzt sich nach folgender Gewichtung zusammen:
 - a. Ein Drittel bildet der prozentuale Anteil einer Kommune an der Gesamtanzahl aller Kommunen.
 - b. Zwei Drittel bildet der prozentuale Anteil der Einwohner der jeweiligen Kommune an der Gesamteinwohnerzahl (Stand: 30.06.2013) aller Kommunen.
- (4) Die LG fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen sind nicht möglich. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.
- (5) Die Mitglieder der LG führen eigenständig in ihren zuständigen kommunalen Gremien bzw. Beschlus-

sorganen die notwendigen ergänzenden Beschlüsse herbei.

§ 5 Vorsitz der Arbeitsgemeinschaft

- (1) Der Vorsitz der Lenkungsgruppe liegt bei dem Vertreter bzw. der Vertreterin der Leitkommune Stadt Coburg. Die LG wählt zusätzlich in ihrer ersten Zusammenkunft mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin. Auf Wunsch mindestens eines Mitglieds der LG muss diese Wahl geheim erfolgen.
- (2) Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende der LG vertritt die Arbeitsgemeinschaft nach außen. Er bzw. sie beruft die LG-Versammlung ein, bereitet die Tagesordnung vor, führt den Vorsitz und vollzieht Beschlüsse der LG.
- (3) Dem bzw. der Vorsitzenden ist eine Geschäftsstelle zur Abwicklung der operativen Aufgaben und Koordination der Mitglieds-Kommunen zugeordnet.
- (4) Der bzw. die Vorsitzende ist für den gegenseitigen Austausch von Informationen – besonders auch von übergeordneten Stellen wie der Regierung von Oberfranken oder weiteren Stellen des Fördergebers – innerhalb der Arbeitsgruppe verantwortlich.

§ 6 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Die nicht geförderten Kosten im Rahmen der Erarbeitung des IRE sowie für übergeordnete Maßnahmen, die alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft betreffen, werden entsprechend der Einwohnerzahlen (Stand: 30.06.2013) auf die einzelnen Kommunen der Arbeitsgemeinschaft umgelegt.

Die nicht geförderten Projektkosten in der Umsetzungsphase werden ausschließlich von der bzw. den beteiligten Kommunen des jeweiligen Projekts getragen. Die Kostenverteilung auf ggf. mehrere betroffene Kommunen wird jeweils individuell zwischen den Betroffenen im Voraus vereinbart.

- (2) Die LG hat bei jedem Beschluss, welcher der Arbeitsgemeinschaft Kosten über die Regelung nach § 6 Abs. 1 verursachen kann, festzulegen, wie diese Kosten aufgeschlüsselt und verteilt werden.
- (3) Soweit – unbeschadet von § 6 Abs. 2 – ein Finanzbedarf entstehen sollte, hat der / die Vorsitzende unverzüglich die Beteiligten zu unterrichten und einen Beschluss über die Deckung des Finanzbedarfs herbeizuführen. Widerspricht ein Beteiligter einem diesbezüglichen Mehrheitsbeschluss nach § 4 Abs. 3, tragen die Beteiligten die entstandenen Kosten analog der Regelung in § 6 Abs. 1.

- (4) Ihre persönlichen Kosten tragen die Beteiligten selbst.

§ 7 Aufhebung, Kündigung, Auseinandersetzung

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft wird zunächst bis zum 31.12.2023 gebildet.
- (2) Auf einstimmigen Beschluss der LG kann das Bestehen der Arbeitsgemeinschaft verlängert werden. Genauso kann die LG durch einstimmigen Beschluss mit einer Frist von drei Monaten die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft beschließen.
- (3) Die bis dahin im Zuge der Arbeit der Arbeitsgemeinschaft angefallenen Kosten werden gemäß § 6 Abs. 1 umgelegt.
- (4) Das Recht eines jeden Beteiligten zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt unberührt. Die austretende Kommune hat jedoch dennoch die anteiligen Kosten gemäß § 6 der bis dahin gemeinsam beschlossenen Maßnahmen / Aufträge der Arbeitsgemeinschaft in voller Höhe zu tragen.
- (5) Verstößt ein Beteiligter – trotz vorheriger Abmahnung – wiederholt gegen diese Vereinbarung bzw. die sich daraus ergebenden Pflichten und Aufgaben, so können die übrigen Beteiligten diesen aufgrund einstimmigen Beschlusses kündigen.
- (6) In den Fällen von § 7 Abs. 4 und 5 haben die übrigen Beteiligten binnen 2 Monaten in der LG darüber zu beschließen, ob die die Arbeitsgemeinschaft fortsetzen, ändern oder aufheben wollen. Im Übrigen gelten die Art. 5 und 6 KommZG. Für eine etwaige Auseinandersetzung gilt § 6 Abs. 3 entsprechend.

§ 8 Wirksamwerden

Diese Vereinbarung tritt eine Woche nach ihrer Veröffentlichung in den jeweiligen Amtsblättern der Beteiligten in Kraft.

Stand: Mai 2019

Landkreis Coburg

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Sonnefeld (Landkreis Coburg) für das Haushaltsjahr 2019

I.

Auf Grund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Mittelschule Sonnefeld folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 675.903,00 EUR

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 19.851,00 EUR

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4**(1) Verwaltungsumlage**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 598.604,00 EUR festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2018 auf 86 umlagefähige Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird pro umlagefähigen Verbandsschüler auf 6.960,51 EUR festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 105.000,00 EUR festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Coburg hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 27.06.2019 zur Haushaltssatzung Stellung genommen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile im Sinne der Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG, Art. 67 Abs.4 und Art. 71 Abs. 2 GO.

III.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt in der Zeit vom **15.07.2019 bis 22.07.2019** öffentlich gemäß Art. 65 Abs. 3 GO und Art. 26 Abs. 2 GO im Rathaus der Gemeinde Sonnefeld als Geschäftsstelle

des Schulverbandes Mittelschule Sonnefeld, Zimmer 8, innerhalb der allgemeinen Dienststunden auf. Außerdem wird die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Dauer ihrer Gültigkeit in der Gemeindeverwaltung Sonnefeld zur Einsicht bereitgehalten (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG, § 4 der Bekanntmachungsverordnung –BekV).

Sonnefeld, 08.07.2019

Schulverband Mittelschule Sonnefeld
Keilich
Schulverbandsvorsitzender

Beteiligungsbericht 2017 des Landkreises Coburg

Gemäß Art. 82 Abs. 3 LkrO ist der Landkreis Coburg verpflichtet, jährlich einen Bericht über seine Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, wenn ihm mindestens der zwanzigste Teil der Anteile eines Unternehmens gehört. Dieser Bericht ist zu veröffentlichen.

Der Beteiligungsbericht 2017 des Landkreises Coburg kann auf der Internetseite des Landkreises Coburg www.landkreis-coburg.de unter der Rubrik „Unser Landkreis – Beteiligungsverwaltung“ heruntergeladen werden.

Coburg, 05.07.2019
Landratsamt Coburg
Fachbereich Finanzen

**Einwohnerzahlen Landkreis Coburg
Stand Dezember 2018**

Bevölkerungsstand 31.12.2018

09473000	Landkreis Coburg	Oberfranken
Gemeinde		Einwohner
		insgesamt
09473112	Ahorn	4 244
09473158	Bad Rodach, St	6 394
09473120	Dörfles-Esbach	3 591
09473121	Ebersdorf b.Coburg	6 017
09473132	Großheirath	2 679
09473134	Grub a.Forst	2 816
09473138	Itzgrund	2 308
09473141	Lautertal	4 303
09473144	Meeder	3 682
09473151	Neustadt b.Coburg, GKSt	15 257
09473153	Niederfüllbach	1 534
09473159	Rödental, St	13 107
09473165	Seßlach, St	3 934
09473166	Sonnefeld	4 696
09473170	Untersiemau	4 148
09473174	Weidhausen b.Coburg	3 165
09473175	Weitramsdorf	5 031
	zusammen	86 906

Die Einwohnerzahlen 31. Dezember 2018 sind gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Bayerische Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz - FAGDV) vom 19. Juli 2002 (GVBl S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2019 (GVBl S. 302), auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeträge) und 9 BayFAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 BayFAG, der Zuweisungen nach Art. 15 BayFAG, der Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 2 BayFAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2020 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend.

❖ **Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg** ❖

❖ Redaktion und Druck: Landratsamt Coburg, Lauterer Straße 60, 96450 Coburg ❖

❖ homepage: www.landkreis-coburg.de ❖ Redaktion: ☎09561 514-1002 ❖ E-Mail: amtsblatt@coburg.de ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostenersatz) jährlich 36,00 € ❖

❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖